

8. Satzung vom zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung vom 23.03.1993

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 96 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 23.03.1993 in der Fassung der 7. Änderung vom 01.01.2006 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Gebührensatz

Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,57 € je m³.“

Artikel II

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, die Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 20.09.1995 in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Zeven, den.....

S a m t g e m e i n d e Z e v e n

(L.S.)

gez. Jürgen Husemann
Samtgemeindebürgermeister